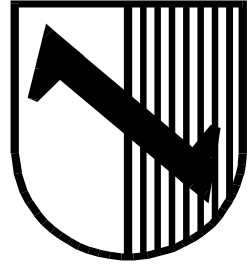


Amtsblatt

Stadt Halberstadt



Jahrgang 15

Halberstadt, den 29.08.2014

Nummer 13 / 2014

Inhalt

- **Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte**
 - **4. Anordnung zur Veränderung des Flurbereinigungsgesetzes der vereinfachten Flurbereinigung Bühne (Feldlage); Landkreis Harz, Verfahren Nr. 26 HBS 931**

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte
(Flurbereinigungsbehörde)
Große Ringstraße
38820 Halberstadt



SACHSEN-ANHALT

Aktenzeichen
12.2 - 611 B1 - 26 HBS 931

Halberstadt, den 11.08.2014

Öffentliche Bekanntmachung

4. Anordnung zur Veränderung des Flurbereinigungsgebietes der Vereinfachten Flurbereinigung Bühne (Feldlage), Landkreis Harz , Verfahren Nr.: 26 HBS 931

und Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten
sowie Hinweisen zur Einschränkung des Eigentums

1.) Anordnung und Veränderung des Verfahrensgebietes

Auf Grund von § 86 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794, 2835) in Verbindung mit dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.7.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149, 1174), wird hiermit folgende Veränderung des Flurbereinigungsgebietes nach § 8 Abs. 1 FlurbG angeordnet :

1.1) Zum Verfahrensgebiet der vereinfachten Flurbereinigung Bühne (Feldlage), Verf.-Nr. 26HBS931 werden nachfolgende Flurstücke hinzu gezogen :

Gemarkung Bühne,	Flur 1,	Flurstücke 190/25, 190/33, 190/45, 264, 265, 266, 267, 351, 353, 356 und 543
Gemarkung Bühne,	Flur 4,	Flurstück 272
Gemarkung Bühne,	Flur 7,	Flurstücke 529 und 565
Gemarkung Bühne,	Flur 8,	Flurstück 164/4
Gemarkung Bühne,	Flur 9,	Flurstücke 6, 7, 8, 9, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 23, 43 und 45
Gemarkung Wülperode,	Flur 7,	Flurstücke 358, 359 und 366
Gemarkung Wülperode,	Flur 10,	Flurstück 51
Gemarkung Stötterlingen,	Flur 9,	Flurstück 109

Das Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von rund 1.352 ha.
Eine Gebietskarte mit Darstellung der Veränderungen ist nicht beigefügt.

1.2) **Hinweis:** Durch Fortführung des Liegenschaftskataster sind folgende Flurstücke neu entstanden:

<u>Alt</u>	<u>Neu</u>
Gemarkung Bühne, Flur 1, Flurstück 90000	Gemarkung Bühne, Flurstück 333
Flur 7, Flurstück 59/2	Flurstück 568
Flur 7, Flurstück 59/10	Flurstück 566
Flur 7, Flurstück 60/7	Flurstück 567
Flur 7, Flurstück 68/2	Flurstücke 569 und 570
Flur 7, Flurstück 70/1	Flurstück 571

2. Begründung

Zur Erreichung der Verfahrensziele wird eine Änderung des Verfahrensgebietes notwendig.

Die Verhandlungen mit den Eigentümern zu den Regelungen der Eigentumsverhältnisse haben ergeben, dass zur Arrondierung der Eigentumsflächen die Hinzuziehung weiterer Flurstücke sinnvoll ist. So kann eine weitere umfassende Zusammenlegung erreicht werden. Die Hinzuziehung erfolgt auf Antrag der Eigentümer im Rahmen der Gespräche nach § 57 FlurbG.

Durch die Hinzuziehung der Flächen zur Flurbereinigung konnte erkannt werden, dass der Neuordnungsauftrag oder die vorgesehenen Maßnahmen der ländlichen Entwicklung auf der Grundlage des Plans nach § 41 FlurbG vollständiger erreicht werden können. Auf die Begründung zur Anordnung der Flurbereinigung vom 25.09.2006 wird verwiesen.

Durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation wurden verschiedene Flächen, die bereits Bestandteil der Flurbereinigung waren, fortgeführt. Hierdurch ergeben sich neue Flurstücksbezeichnungen.

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes sind gegeben. Die Änderung ist geringfügig i.S. von § 8 Abs. 1 FlurbG.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten an Grundstücken, die bis zu diesem Änderungsbeschluss, dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Bühne (Feldlage) nicht angehören und nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind aber nunmehr zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Änderungsbeschlusses beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, unter Angabe der Verfahrensnummer nach § 14 FlurbG anzumelden.

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).

- b) Im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, z.B. Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften.
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des ALFF Mitte innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs.2 FlurbG).

Der Inhaber eines gemäß § 14 Abs.1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs.3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb der Grundbuches, z.B. Erbfall, unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im Eigeninteresse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung von Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst unverzüglich nachzukommen.

4. Beschränkung der Nutzung und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet

Für das Verfahrensgebiet gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans folgende Einschränkungen gemäß § 34 Absatz 1 FlurbG:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Heckenfeld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. vorstehend Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte kann den früheren Zustand gemäß § 137 wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3 vorstehend vorgenommen, so muss das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 FlurbG). Vor der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85, Ziffer 5 und 6 FlurbG).

Diese Eigentumsbeschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich hier nicht um einen Verwaltungsakt, sondern lediglich um die Wiedergabe einer gesetzlichen Vorschrift handelt. Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzeleben oder beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale) gewahrt.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung (§115 FlurbG i.V.m. § 187 Abs. 1 BGB)

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrage



(Bernd Weber)
Sachgebietsleiter

